

Frankenberger Tageblatt
Bezirks-Anzeiger

Geht mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends für den folgenden Tag. Preis vierteljährlich 1 R. 50 Pf., monatlich 50 Pf., Einzelnummer 5 Pf.

Die Original-Beitrag... Die Original-Beitrag... Die Original-Beitrag...

Amtsblatt der königlichen Amtshauptmannschaft Flöha, des königlichen Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rothberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von G. W. Rothberg in Frankenberg i. Sa.

Die Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften.

Die nachstehend unter I im Auszuge mitgetheilte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902 (R.-Verf.-Bl. Seite 38) tritt am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Der Stadtrat. Dr. Rettig, Bergstr.

I.

1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehülften und Lehrling über 16 Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfasst, darf in den Fällen der Ziffer 1 höchstens 16 Stunden, in den Fällen der Ziffer 2 höchstens 15 Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu 60 Mal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehülften oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

4. An Stelle der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülften und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülften und Lehrlinge enthält. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehülften und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

6. Gehülften und Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in der Zeit von zehn Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehülften und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II.

7. Als Gehülften und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Köchlein, als Hülsen oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden.

8. Als Gehülften und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten ferner Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Köchlein, als Hülsen oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden.

9. Als Gehülften und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten ferner Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Köchlein, als Hülsen oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden.

Vom Reichstag.

In der 163. Sitzung vom 12. März erledigte der Reichstag zunächst Petitionen und Rechnungssachen und setzte dann die dritte Beratung des Etats des Reichsamts des Innern bei Kapitel „Reichsversicherungsamt“ fort.

Bei dem Posten „Zusatz für die Beteiligung des deutschen Kunstgewerbes an der Internationalen Ausstellung für dekorative Kunst in Luzern“ wünscht Deinhard (nall.) größtmögliche Förderung dieser Ausstellung.

Die Resolution betreffs obligatorischer Zulassung der Zimmerlehen Methode bei Privatversicherungen wird, nachdem Staatssekretär Graf Posadowsky sich entschieden gegen dieselbe ausgesprochen, abgelehnt.

Im Laufe der dritten Beratung des Militäretats führte Ober (Zentz) aus: Ich habe bei der zweiten Beratung in der Gumbinner Reichsloge dem General v. Alten vorgeworfen, daß er Erhebungen ange stellt habe, zu denen er als Gerichtsherr nicht befugt war.

Schwerde darüber, daß ein Oekonomiehändler mit dreitägigem Arrest bestraft wurde, weil er die Annahme der Chinamedaille mit der Begründung ablehnte, er sei Sozialdemokrat.

Vom Landtag.

Auf der Tagesordnung der gestrigen Sitzung der Zweiten Kammer standen die Schlussberatungen zu den schriftlichen Berichten der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Beschwerde bez. Petition des Kaufmanns Bruno Leonhardt in Hohnitz bei Oßberg.

ämtliche zur Beratung stehenden Petitionen bez. Beschwerden auf sich berufen zu lassen.

Deutliches und Sächsisches.

Frankenberg, 13. März 1902. Das markanteste Zeichen der Ostersäule bilden die jetzt beginnenden öffentlichen Prüfungen unserer Lehranstalten. Die Handelsschule begann gestern, Mittwoch, mit dem von 2 Uhr bis gegen 1/6 Uhr dauernden Examen den Reigen und wurden die in 3 Klassen unterrichteten 44 Schüler in fast allen vor-

gemeinlichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderweitigen rechtlichen Vorschriften unterliegt.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberschreitungen (Ziffer 3) höchstens fünfundsiebzigmal zulässig.

Königliches Lehrerseminar Frankenberg.

Die diesjährigen mündlichen Osterprüfungen sollen nach folgender Ordnung im Festsaal der Anstalt stattfinden:

a) Prüfung der Seminarschule: Montag, den 17. März:

Kl. IV 2—3 Uhr in Anschauungsunt., Lesen und Rechnen, III 3—1/2, „ „ Religion, Deutsch, Heimatkunde und Sings.

b) Prüfung der Seminarklassen: Mittwoch, den 19. März:

Kl. VIa 8—9,10 Uhr in Religion und Harmonielehre, VIIb 9,15—10,25 „ „ Geschichte und Französisch, V 10,30—11,40 „ „ Latein und Naturkunde, IV 3—4,10 „ „ Erdkunde und Mathematik, III 4,15—5,25 „ „ Deutsch und Pädagogik.

Die Nadelarbeiten der Schulkinder sind am Montag im Zeichensaal der Seminarschule, die Zeichnungen der Seminaristen und ihre Arbeiten in Handfertigkeit von Sonntag, den 16., bis Freitag, den 21. laufenden Monats, im Zeichensaal des Seminars (Erdgeschoss, Mittelbau) zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt.

Zum Besuche der Prüfungen und Ausstellungen wird im Namen des Lehrerkollegiums ergebenst eingeladen. Frankenberg, am 13. März 1902. Die Seminardirektion. Dr. E. Hölzel.

Holzversteigerung.

Montag, den 17. März d. J., sollen von Nachmittag 1/3 Uhr an die im Pfarrwald aufbereiteten 174 Stämme von 10 bis 20 cm Wittenstärke in Thalheims Restaurant gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Kuerzwalde, am 9. März 1902. Der Kirchenvorstand. P. v. Feilich, Vors.

Generalversammlung

der Ortskrankenkasse Gunnersdorf, Niederlichtenau und Ortelsdorf Sonnabend, den 15. März, Abends 8 Uhr bei Nerge.

Tagesordnung:

- 1. Vortrag des Jahresabschlusses 1901 und Nichtigprechung desselben durch die Rechnungsprüfer. 2. Aenderung der §§ 12, 13, 21, 31 und 37 der Statuten resp. Nachtrag IV betr. 3. Kassensachen.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen der gewählten Vertreter wird gebeten. Der Vorstand. Otto Küger, 1. St. Vorsitzender.